



Flaschen-Prägungen und Kennzeichen, die nicht „überklebt“ werden dürfen

IGV-PP-02T-Rev0

Stand: 12.11.2019

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

© IGV 2019. Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Bei der Belabelung der von Industriegase-Flaschen werden oftmals Prägungen überklebt.

Die im weiteren Text angesprochenen Aufkleber, können unterschiedlicher Natur sein.

Als Beispiel sind hier:

- Barcodes,
- Taraaufkleber,
- Gefahrgutlabel
- sogenannten TÜV-Tropfen (Kennzeichnung nach 5.2.1 ADR/RID)

zu nennen.

Keinesfalls zu überkleben sind:

- Zulassungs- oder Konformitäts-Kennzeichen (z. B. Pi-Kennzeichnung gemäß § 13 ODV)
- Betriebsdruck/Prüfdruck (verdichtete Gase)
- Taragewicht / Füllmenge (verflüssigte od. gelöste Gase) -> kann auch als Aufkleber, Lackierung oder Platte unter Ventil ausgeführt werden
- Datum der nächsten Prüfung (zumeist als Aufkleber oder Lackierung oder Platte unter Ventil ausgeführt)

Wenn möglich nicht überkleben sind: ...

- Datum der letzten Prüfung (Stempel der Prüforg.)
- Gasart
- Eigentümer

Dieses abgestufte Vorgehen ist notwendig, da ansonsten die Aufbringung eines Labels auf einer Druckgasflasche <= 10 Liter im Schulterbereich ohne Überklebung irgendeiner Prägung nicht möglich ist (siehe nachfolgendes Beispiel)



